

Länge des Vorge- wendes am Bewirt- schaftungshinder- nis (m)	Breite des Vorgewen- des (m)	technologisch bedingter Er- tragsausfall y, auf der Vor- X gewende- fläche (GE/ha)	= Ertrags- ausfall (GE)
10 000 m ² /ha			

4.4. Im Mittel sind als Breite des Vorgewendes 20 m anzunehmen. Der technologisch bedingte Ertragsausfall auf dem Vorgewende ist mit 20 % des Durchschnittsertrages des betreffenden Schlagzuges zu berechnen.

4.5. Ermittlung des Ausgleichsbetrages

Der durch dauernde Vergrößerung des Vorgewendeanteils bedingte Ertragsausfall kann mit einem mittleren Betrag von 1100 M/GE als einmaliger Ausgleichsbetrag berechnet werden. Tritt gleichzeitig mit der Schlagzerteilung in einen! sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ein Flächenentzug auf, sollte der Ausgleich des durch Schlagzerteilung bedingten Ertragsausfalls in die Ausgleichsmaßnahmen für den Flächenentzug einbezogen werden. Bei einer zeitweiligen Schlagzerteilung ist der Ertragsausfall nach den §§ 12 und 13 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung auszugleichen.

Anlage 6

zu § 15 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Berechnung von wirtschaftlichen Nachteilen
durch Mehrwege**

1. Die durch Mehrwege infolge vergrößerter Entfernung zum Schlag eintretenden wirtschaftlichen Nachteile sind wie folgt zu berechnen:

F ₁₂ in Hektar	Mehrent- fernung X in km	mittlere Trans- portkosten je ha und km	= Mehrkosten (M)
------------------------------	--------------------------------	---	---------------------

2. Die Mehrentfernung ergibt sich aus der Differenz der mittleren Schlagentfernung zum jeweiligen Bewirtschaftungszentrum vor und nach Entstehen des Mehrweges.

3. Die Höhe der mittleren jährlichen Transportkosten (ohne Be- und Entladen) ist entsprechend dem jeweiligen Anbauverhältnis anhand der folgenden Richtwerte zu er rechnen:

Fruchtart	Transportkosten in M je ha und km
Getreide einschließlich Stroh	51
Kartoffeln	58
Zuckerrüben einschließlich Blatt	146
Silomais	58
Sonstiges Ackerfutter	71
Winterzwischenfrüchte	41
Sommerzwischenfrüchte	20
Grünland (Wiesennutzung)	51

4. Soweit sich die erhöhten Transportaufwendungen ausschließlich auf Massentransporte beziehen, ist die Berechnung der Transportkosten nach folgenden Richtwerten vorzunehmen:

Transportgut	Transportkosten in M je t und km
Getreidekörner	0,60
Stroh, ab Feld	4,00
Stroh, ab Zwischenlager	3,00
Kartoffeln	0,65
Zuckerrüben	0,70
Rübenblatt	0,70
Silomais	0,65
Grüngut	0,75
Welkgut	1,25
Silage	0,95
Stallung, Gülle	0,90

5. Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit Von der Dauer des Bestehens der Mehrwege, maximal jedoch bis zum 18fachen Jahresbetrag.

6. In Fällen gemäß § 6 Abs. 5 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung sind die zur Verfügung zu stellen den Mengen an Dieseldieselkraftstoff wie folgt zu berechnen: für Transporte von

— Konzentratfutter (z. B. Getreide, Zuckerrüben, Hackfrüchte)	0,1 kg/tkm ¹
— Saftfutter (z. B. Grünfutter, Silage)	0,15 kg/tkm ¹
— Rauhfutter (z. B. Futterstroh, Heu)	0,35 kg/tkm ¹

1 einschließlich Leerfahrt

Anlage 7

zu § 17 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Berechnung von wirtschaftlichen Nachteilen
bei Nichtausnutzung mehrjährig wirkender Düngergaben**

1. Stallung

Nicht ausnutzbare Stallungsgaben sind wie folgt zu bewerten :

Je 100 dt/ha ausgebrachten Rottedungs bei Wirkungsverlust im

1. Jahr	450M
2. Jahr	125M
3. Jahr	75M

2. Kalk

Nicht ausnutzbare Kalkmengen sind wie folgt zu be rechnen:

ausgebrachte Kalkmenge — dt/ha	jährliche Mjn- derung des Bo- denvorrates dt/ha	Anzahl der Jahre seit der Aus- bringung	= noch vorhan- dene Kalk- menge dt/ha
--------------------------------------	--	--	--

Die jährliche Minderung des Bodenvorrates kann mit 220 kg/ha Ca angenommen werden. Die nicht ausgenutzte Kalkmenge ist nach Handelspreisen einschließlich der Kosten für Transport, Umschlag, Lagerung und Ausbrin- gung zu bewerten.

3. Phosphor- und Kalidüngemittel

Für nicht ausgenutzte Vorratsdüngung an P und K ist im Durchschnitt mit einem Drittel Nährstoffentzug durch die angebauten Pflanzen je Jahr zu rechnen. Die nicht ausgenutzten Düngermengen sind wie unter Ziff. 2 zu be- werten.

Anlage 8

zu § 19 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Berechnung von wirtschaftlichen Nachteilen
durch Beschränkung der
fischwirtschaftlichen Produktion**

Ist ein Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 19 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung nicht möglich, ist der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile finanziell vorzunehmen.

1. Der jährliche finanzielle Ausgleich für Steganlagen, Boll- werke, Bootsliegplätze und Bootshäuser sowie durch Er- richtung von anderen Bauwerken und baulichen Anlagen an und in Gewässern beträgt 1 M/m² beanspruchte Bin- nengewässerfläche, mindestens jedoch 10 M. Die bean- spruchte Binnengewässerfläche umfaßt

- a) die zur zweckentsprechenden Nutzung der Anlagen be- anspruchte Binnengewässerfläche einschließlich Boots- liegeflächen,
- b) eine Binnengewässerfläche von 1 m Breite um die be-